

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

"NÖ Tourismusgesetz 1991

§ 1

Ziel

- (1) Tourismus ist der gesamte, vorwiegend der Erholung, der Besichtigung von landschaftlichen Schönheiten und historischen Stätten, dem Sport, der Volkstumpflege, der Gesundheit, dem wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Leben und dem Vergnügen dienende vorübergehende Aufenthalt von Personen (Gästen) in einer Gemeinde des Landes und der damit zusammenhängende Reiseverkehr.
- (2) Wichtigstes Ziel dieses Gesetzes ist es, den Tourismus in Niederösterreich unter Berücksichtigung der touristischen Eignungen, der ökologischen Belastbarkeit und der wirtschaftlichen Voraussetzungen zu fördern und weiterzuentwickeln.

Abschnitt 1

Träger des Tourismus

§ 2

Träger des Tourismus

Zur Pflege und Förderung des Tourismus in Niederösterreich sind die Gemeinden, die Gebietsverbände, die Tourismusregionen und das Land Niederösterreich berufen.

Unterabschnitt 1

Gemeinden

§ 3

Gliederung der Gemeinden

- (1) Die Gemeinden des Landes NÖ werden durch Verordnung in Gemeinden der Ortsklasse I, II und III gegliedert.
- (2) Gemeinden sind über Antrag in die Ortsklasse I oder II aufzunehmen, wenn ihnen Tourismusbedeutung (§ 4) zukommt und sie Einrichtungen, die der Freizeitgestaltung dienen, sowie die erforderlichen Tourismuseinrichtungen besitzen und sie weiters entweder über
 - a) natürliche, für die Erholung erforderliche Voraussetzungen oder
 - b) künstlerische, kulturelle oder wissenschaftliche Anziehungspunkte oder
 - c) sportliche oder gesundheitsfördernde Einrichtungen verfügen.
- (3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Fremdenverkehrsgemeinden (LGBI.7400/1-23) sind durch Verordnung der Ortsklasse I zuzuordnen, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 Abs.3 erfüllen. Sonst sind sie jedenfalls der Ortsklasse II zuzuordnen. Alle übrigen Gemeinden Niederösterreichs sind der Ortsklasse III zuzuordnen.
- (4) Eine Umstufung der Gemeinden erfolgt über Antrag der Gemeinde.

- (5) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs.2 bis 4 sind die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer und die Interessenvertretungen für die Gemeinden gemäß § 96 NÖ Gemeindeordnung, LGB1.1000, zu hören.

§ 4

Feststellung der Tourismusbedeutung von Gemeinden

- (1) Die Tourismusbedeutung einer Gemeinde ist anhand folgender Maßzahlen festzustellen:
- a) am fünfjährigen Durchschnittswert der Zahl der Nächtigungen von Gästen in der Gemeinde (Nächtigungszahl);
 - b) am auf jeden Einwohner der Gemeinde entfallenden Anteil an der Nächtigungszahl (lit.a) dieser Gemeinde (Nächtigungsintensität);
 - c) am Anteil des gesamten steuerpflichtigen Umsatzes aller Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe in der Gemeinde pro Einwohner (spezifischer Tourismusumsatz).
- (2) Die Maßzahlen einer Gemeinde sind gemäß Abs.3 und 4 in Beziehung zu den entsprechenden Maßzahlen der anderen NÖ Gemeinden zu setzen. Dabei ist unter dem Median jener Wert zu verstehen, der von der einen Hälfte der NÖ Gemeinden nicht erreicht und von der anderen Hälfte der NÖ Gemeinden überschritten wird.
- (3) Gemeinden der Ortsklasse I müssen mindestens zwei der folgenden Werte erreichen:
- a) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.a: das Zweifache des Medians
 - b) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.b: das Zweifache des Medians
 - c) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.c: den Median

(4) Gemeinden der Ortsklasse II müssen mindestens zwei der folgenden Werte erreichen:

- a) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.a: 50 % des Medians
- b) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.b: 50 % des Medians
- c) Maßzahl gemäß Abs.1 lit.c: 50 % des Medians

§ 5

Tourismuskommission

(1) In Gemeinden der Ortsklassen I und II muß, in Gemeinden der Ortsklasse III kann eine Tourismuskommission eingerichtet werden.

(2) In Kurorten wird die Kurkommission nach den Bestimmungen des NÖ Heilvorkommn und Kurortegesetzes, LGBl.7600, als Tourismuskommission tätig.

(3) Die Tourismuskommission hat folgende Aufgaben:

a) Beratung der Gemeinde bei deren Aufgaben im Bereich des Tourismus, insbesondere bei der Gästebetreuung vor Ort, dem Veranstaltungswesen und der Ortsbildpflege;

b) Erstattung von Vorschlägen über den zweckmäßigen Einsatz der Tourismusabgaben;

c) Erstattung eines Vorschlages für die Entsendung der Vertreter der Gemeinde in den Gebietsverband.

(4) Die Tourismuskommission setzt sich aus höchstens neun Vertretern der örtlichen Tourismusinteressenten zusammen, worunter sich jedenfalls ein Vertreter der Gastronomie, ein Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes, ein Vertreter der Privatzimmervermieter, ein Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen, zwei Vertretern der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe und - falls vorhanden - ein Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines zu befinden haben.

- (5) Der Vertreter der Gastronomie, der Vertreter des Hotel- und Beherbergungsgewerbes und der Vertreter der Betreiber von Freizeiteinrichtungen werden von der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für NÖ, die Vertreter der Arbeitnehmer der örtlichen Tourismusbetriebe werden von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, der Vertreter der Privatzimmervermieter und allenfalls - weitere Vertreter örtlicher Tourismusinteressenten werden von der Gemeinde, der Vertreter des örtlichen Fremdenverkehrsvereines von diesem in die Tourismuskommission entsendet.
- (6) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle ein Ersatzmitglied zu bestimmen.
- (7) Die Funktionsperiode der Tourismuskommission stimmt mit der Funktionsperiode des Gemeinderates überein und endet spätestens 6 Monate nach Ablauf dieser.
- (8) Die Mitgliedschaft in der Tourismuskommission ist ein Ehrenamt.
- (9) Die Tourismuskommission gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Bestimmungen über Entsendung, Rechte, Pflichten und Abberufung der Kommissionsmitglieder sowie über die Arbeitsweise der Kommission enthalten sein müssen. Die wesentlichen Inhalte dieser Geschäftsordnung sind von der Landesregierung durch Verordnung festzulegen.

Unterabschnitt 2
Regionale und überregionale Träger

§ 6
Gebietsverband

Der Gebietsverband ist eine Vereinigung von in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gemeinden mit Rechtspersönlichkeit. Er dient insbesondere der Aufbereitung eines touristischen Angebotes, der Beratung der Gemeinden und Tourismusininteressenten in Fragen des Tourismus innerhalb des Verbandsgebietes, der Werbung für das Verbandsgebiet und der Vertretung des Verbandes in den Regionen.

§ 7
Tourismusregion

- (1) Die Tourismusregion ist eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, in der die in einem geographisch geschlossenen Gebiet liegenden Gebietsverbände mit der Aufgabe zusammengeschlossen sind, ein touristisches Angebot für die gesamte Region zu erstellen, dasselbe zu bewerben und anzubieten. Sie gilt nur dann als Tourismusregion im Sinn dieses Gesetzes, wenn sie von der Landesregierung mit Bescheid als solche anerkannt ist.
- (2) Eine Anerkennung als Tourismusregion hat über Antrag zu erfolgen, wenn
 - a) die Tourismusregion auf Grund ihrer organisatorischen und finanziellen Kapazität und der Größe des von ihr umschlossenen Gebietes ihre Aufgaben gemäß Abs.1 erfüllen kann,

- b) in den Organisationsbestimmungen festlegt ist, daß die Beschlußfassung über Maßnahmen der Werbung und des personellen Aufwandes ausgesetzt ist, solange die Landesregierung aus wichtigen Gründen, wie insbesondere wegen der Gefährdung von landesweiten Tourismusinteressen, Einspruch erhebt.
- c) gewährleistet ist, daß die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.
- (3) Der Antrag muß Nachweise enthalten, daß die Voraussetzungen nach Abs.2 erfüllt werden.
- (4) Wenn eine der im Abs.2 genannten Voraussetzung wegfällt, ist die Anerkennung zu widerrufen.
- (5) Die Anerkennung einer Tourismusregion und der Widerruf sind im Landesgesetzblatt kundzumachen.

Abschnitt 2 Tourismusförderung des Landes

§ 8 Förderung von Gemeinden

Tourismusförderungsmittel können einer Gemeinde gewährt werden, wenn

- a) deren Tourismusvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können und
- b) die Gemeinde Ortstaxen im Höchstausmaß des § 11 Abs.3 und Regionaltaxen sowie, wenn sie in Ortsklasse I ist, Interessentenbeiträge erhebt und um die Aufbringung dieser Mittel besorgt ist und

- c) die Gemeinde, die nach den §§ 3 und 4 die Voraussetzungen für Ortsklasse I oder II erfüllt, den Antrag auf entsprechende Einstufung gestellt hat.

§ 9

Förderung von Gebietsverbänden

Das Land kann einem Gebietsverband Zuschüsse für innovative Marketingmaßnahmen gewähren, wenn der Gebietsverband trotz Ausschöpfung seiner finanziellen Möglichkeiten die Maßnahme nicht finanzieren kann.

§ 10

Förderung der Tourismusregionen

Das Land kann einer Tourismusregion Tourismusförderungsmittel gewähren, wenn deren Tourismusvorhaben ohne finanzielle Hilfe des Landes nicht verwirklicht werden können.

Abschnitt 3

Tourismusabgaben

§ 11

Ortstaxe

- (1) Die Gemeinden werden gemäß § 8 Abs.5 Finanz-Verfassungs-gesetz 1948, BGBl.Nr.45/1948, in der Fassung BGBl.Nr.686/1988, ermächtigt, durch Gemeinderatsbeschluß von jenen Personen, die im Gemeindegebiet in Gästeunterkünften (Abs.2) nächtigen, Ortstaxen zu erheben. Die Ortstaxe ist zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus zu verwenden.

- (2) Gästeunterkünfte sind Unterkünfte, die zur Unterbringung von Gästen zum vorübergehenden Aufenthalt bestimmt sind, sei es im Rahmen der gewerblichen Beherbergung, sei es im Rahmen der Privatzimmervermietung, in Kur- oder Erholungsheimen, in Ferienwohnungen oder auf Campingplätzen.
- (3) Die Höhe der Ortstaxe darf für Gemeinden der Ortsklasse I bis S 7,--, für Gemeinden der Ortsklasse II bis S 5,-- und für Gemeinden der Ortsklasse III bis zu S 2,-- pro Person und Nächtigung betragen.
- (4) In Kurorten dürfen die Ortstaxen bis zu einem Höchstbetrag von S 15,-- eingehoben werden.
- (5) Innerhalb der Gemeinde ist eine gebietsweise Abstufung der Ortstaxe zulässig, wenn die touristischen Voraussetzungen im Gemeindegebiet unterschiedlich sind. Eine Abstufung der Ortstaxe nach bestimmten Kategorien von Gästeunterkünften ist unzulässig. Eine Halbierung der Ortstaxe für Nächtigungen auf Campingplätzen und in Kur- und Erholungsheimen ist jedoch zulässig.
- (6) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für Tourismusaufgaben höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen 5 Jahre durch Verordnung ermächtigen, eine Ortstaxe gemäß Abs.3 bis zum Zweifachen des zulässigen Höchstbetrages zu erheben.
- (7) Von der Entrichtung der Ortstaxe befreit sind:
- a) Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr,
 - b) Personen bis zum vollendeten 19. Lebensjahr, wenn sie in Jugendherbergen, Jugend- oder Erholungsheimen oder in Ferienlagern nächtigen, die von einer inländischen Wohlfahrtseinrichtung oder einer inländischen Jugendorganisation betrieben werden,

- c) Personen, die aus Anlaß der Berufsausübung oder Berufsausbildung, des Schulbesuches oder in Ausübung des militärischen Dienstes oder des Zivildienstes im Gemeindegebiet nächtigen,
 - d) Schwerbeschädigte im Sinne des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl.Nr.152/1957, und Zivilblinde samt Begleitpersonen,
 - e) Personen, die von der Entrichtung der Rezeptgebühr befreit sind,
 - f) Sozialhilfeempfänger im Sinne der einschlägigen Sozialhilfegesetze der Bundesländer,
 - g) Personen in Gästeunterkünften nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 8 Wochen,
 - h) Personen, die im Rahmen der NÖ Familienurlaubsaktion für diesen Aufenthalt einen Zuschuß bekommen sowie
 - i) Personen, die vorübergehend in Schutzhütten nächtigen.
- (8) Die Festsetzung der zu entrichtenden Ortstaxe erfolgt durch Selbstbemessung (§ 153 NÖ Abgabenordnung, LGB1.3400). Die Ortstaxe wird 4 Wochen nach Beendigung des Aufenthaltes des Verpflichteten fällig. Der Unterkunftgeber haftet für die Entrichtung der Abgabe mit dem Verpflichteten zur ungeteilten Hand, es sei denn, es trifft ihn an der Nichtentrichtung der Abgabe kein Verschulden.
- (9) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung, LGB1. 3400.

§ 12 Regionaltaxe

- (1) Die zu einer Ortstaxe Verpflichteten (§ 11) haben auch eine Regionaltaxe zu entrichten.

- (2) Die Regionaltaxe ist eine Landesabgabe. Sie beträgt in Gemeinden der Ortsklasse I S 3,50, der Ortsklasse II S 2,50,-- und der Ortsklasse III S 1,--.
- (3) Sämtliche Vorschriften über die Ortstaxe finden sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß die Gemeinden die Einhebung der Regionaltaxe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches besorgen.
- (4) Die Gemeinden sind verpflichtet, die eingehobenen Regionaltaxen mit dem Amt der NÖ Landesregierung vierteljährlich abzurechnen.
- (5) Die von den Gemeinden im Kalendervierteljahr eingehobenen Regionaltaxen sind jeweils bis zum 14. des darauffolgenden Monats an das Land abzuführen.
- (6) Den Gemeinden gebührt für diese Tätigkeit eine Entschädigung im Ausmaß von 5 % des abzuführenden Betrages.
- (7) Die aus einer Tourismusregion abgeführten Erträge aus der Regionaltaxe sind dieser zu 100 % für Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Förderung des regionalen Tourismus zur Verfügung zu stellen.
- (8) Die Erträge der Regionaltaxe aus Gemeinden, die nicht Mitglied einer Tourismusregion sind, sind vom Land für Tourismusmaßnahmen für die betreffenden Gebiete bzw. für den Tourismus insgesamt einzusetzen.

§ 13

Interessentenbeiträge

- (1) Die Gemeinden der Ortsklasse I und II werden gemäß § 8 Abs.5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr.45/1948, in der Fassung BGBl.Nr.686/1988, ermächtigt, von physischen oder juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die im Gemeindegebiet eine oder mehrere Tätigkeiten ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen, Interessentenbeiträge zu erheben. Diese Tätigkeiten sind im Anhang zu diesem Gesetz in vier Abgabengruppen angeführt.
- (2) Die Interessentenbeiträge sind in den im Anhang zu diesem Gesetz genannten Promillebeträgen vom innerhalb der Gemeinde erzielten Jahresumsatz zu entrichten, wobei ein Jahresumsatz von 2 Mio S außer Ansatz bleibt. Die Interessentenbeiträge sind jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Anwendung des jeweiligen Promillesatzes auf einen Jahresumsatz von 7 Mio S ergibt.
- (3) Die Landesregierung kann Gemeinden, deren Aufwendungen für die Besorgung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Tourismus höher sind als die durchschnittlichen Aufwendungen der vorangegangenen fünf Jahre, durch Verordnung ermächtigen, die Beiträge bis zum Zweifachen der im Anhang zu diesem Gesetz bestimmten Promillesätze zu erheben.
- (4) Unter Jahresumsatz ist, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, die Summe der im zweitvorangegangenen Jahr erzielten steuerbaren Umsätze im Sinne des § 1 Abs.1 Z.1 des Umsatzsteuergesetzes, BGBl.Nr.223/1972 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr.155/1986, zu verstehen:

- a) Bei Geld- und Kreditinstituten einschließlich der Österreichischen Postsparkasse ist der beitragspflichtige Umsatz aus Bankgeschäften das 1,5-fache der Summe der Provisions- und anderer Erträge aus Dienstleistungsgeschäften im Sinne des Teiles II Z.3 lit.a der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl.Nr.63/1979, in der Fassung des Gesetzes BGBl.Nr.325/1986.
- b) Bei Reisebüros und Reiseleitern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Besorgungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen, die Summe der Bruttoerträge aus solchen, jener aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen.
- c) Bei den Werbungsvermittlern ist der beitragspflichtige Umsatz aus Vermittlungsleistungen einschließlich der Nebenleistungen die Summe der Provisionen aus solchen abzüglich der Umsatzsteuer.
- d) Bei Spielbanken gelten als beitragspflichtiger Umsatz die Jahresbruttospieleinnahmen im Sinne des § 27 Abs.2 Glücksspielgesetz, BGBl.Nr.169/1962, in der Fassung BGBl.Nr.292/1986.
- e) Bei Privatzimmervermietern ist der Beitrag vom Nächtigungspreis zu bemessen und darf 5 v.H. nicht übersteigen.
- (5) Übt ein Beitragspflichtiger in einer Gemeinde mehrere Tätigkeiten aus, welche in verschiedene Abgabengruppen fallen, so werden die Beiträge für die einzelnen Tätigkeiten getrennt berechnet, wobei Abs.2 erster Satz letzter Halbsatz nur einmal zur Anwendung kommt. Die Beiträge sind jedoch insgesamt mit jenem Betrag begrenzt, der sich gemäß Abs.2 letzter Satz für den jeweils höchsten Promillesatz ergibt.
- (6) Für die Beitragsbemessung gelten Betriebsstätten außerhalb des Gemeindegebietes als selbständige Betriebe. Sie haben den Beitrag jener Gemeinde, in der sich die Betriebsstätte befindet, zu entrichten.

- (7) Die Beitragspflichtigen haben eine Erklärung über den Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres bis zum 31. März des laufenden Jahres beim zuständigen Gemeindeamt (Magistrat) einzureichen.
- (8) Im übrigen gilt die NÖ Abgabenordnung, LGBl. 3400.
- (9) Die Interessentenbeiträge sind von der Gemeinde zur Förderung des Tourismus zu verwenden.

Abschnitt 4 Eigentumsbeschränkung

§ 14 Wege für den Tourismus

- (1) Privatwege, insbesondere Wege und Steige zur Verbindung der Talorte mit den Höhen, Paß- und Verbindungswege, Zugangswege zu Aussichtspunkten und Naturschönheiten (Wasserfälle, Klammern, Höhlen und dergleichen) und diese selbst müssen dem Verkehr gegen eine der Verminderung des Verkehrswertes des Grundstückes angemessene Entschädigung geöffnet werden, wenn sie dem Tourismus dienen.
- (2) Über die Öffnung eines Privatweges entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Bezirksverwaltungsbehörde mit schriftlichem Bescheid, in welchem auch die Höhe der Entschädigung festzusetzen ist. Über Berufungen entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat in Niederösterreich.
- (3) Die Erhaltung der dem Verkehr geöffneten Privatwege, Aussichtspunkte und Naturschönheiten obliegt der Gemeinde, auf deren Antrag die Öffnung durchgeführt wurde und ist vom Grundeigentümer zu dulden.

- (4) Zuständigkeiten des Bundes werden durch diese Bestimmung nicht berührt.

Abschnitt 5 Schluß- und Strafbestimmungen

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 15

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Aufgaben in § 12 im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 16

Mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,-- ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer

- a) entgegen den Bestimmungen des § 14 dem Tourismus offene Privatwege sperrt oder
- b) Wegmarkierungen entfernt oder unkenntlich macht, ohne hiezu berechtigt zu sein.

Schlußbestimmungen

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am 1.1.1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das NÖ Fremdenverkehrsgesetz 1973, LGBl.7400-0, außer Kraft.

Anhang

Gemeinde I. Ordnung	1,5 ‰
Gemeinde II. Ordnung	1,25 ‰

A

Bergführer
Bergsteigerschulen
Bootsvermieter
Fahrradverleih
Fiaker, Schlittenfahrten
Fremdenführer
Gästekindergarten
Hotel- und Beherbergungsbetriebe (ausgenommen Schutzhütten)
Privatzimmervermieter
Reisebüros (nur Vollkonzessionierte)
Reiseleiter
Schischulen
Spielbanken
Sportgeräteverleiher
Sportlehrer, Sportschulen
Theaterkartenbüros
Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern aller Art

Gemeinde I. Ordnung	1,25 ‰
Gemeinde II. Ordnung	1 ‰

B

Autobusunternehmen im Gelegenheitsverkehr
Autovermietung
Banken
Bausparkassen
Buschenschank
Gastgewerbe in allen Betriebsformen
Handel mit Fotoartikeln
Handel mit kunstgewerblichen Artikeln, Ansichtskarten und Andenken
Heilbäder und Kuranstalten
Jugendherbergen
Konditoren
Kosmetiker, Masseur, Fußpfleger, Handpfleger, Friseure
in Heilbade- und Kuranstalten
Kunsteisbahnen, Eislauf-, Eisschießplätze
Mautstraßen
Mietwagenunternehmer mit PKW
Musiker, Musikgruppen
Reiseandenkenherzeuger
Reitschulen
Schutzhütten
Sessellifte, Seilbahnen,
Taxi
Tennis-, Minigolf-, Golfplätze, Squash

Gemeinde I. Ordnung	1 ‰
Gemeinde II. Ordnung	0,75 ‰

C

Bäcker
Brauchtumsveranstalter
Edelsteinschleifer
Fischereiverpächter
Flughafen
Geschäftsräume- und Wohnungsvermittlung
Glasbläser
Glasmaler
Glasschleifer
Gold-, Silberschmiede
Graveure
Handel mit Altwaren
- " - Antiquitäten
- " - Bekleidung
- " - Kunstgegenständen
- " - Lederwaren
- " - Parfüm, Schönheits-, Gesundheitspflege
- " - Schmuck
- " - Sportartikeln
Jagdverpächter
Juweliere
Kfz-Abschleppdienste
Luftverkehrsunternehmen
Musikagenturen
Optiker, Erzeuger von optischen Waren
Schiffahrtsunternehmen
Schmuckwarenerzeuger
Spielautomatenbetreiber
Schwimmbäder
Tierpark, Zoo
Vergnügungsbetriebe
Werbeunternehmen

Gemeinde I. Ordnung	0,75 ‰
Gemeinde II. Ordnung	0,5 ‰

D

Adressenvermittler
Anlage- und Vermögensberater
Apotheken
Architekten
Ärzte, einschl. Hausapotheken
Autobusunternehmen im Linienverkehr
Bandagisten, Erzeuger von orthopädischen Waren
Baumeister, Bauunternehmer, Bauindustrie
Baumschulen
Baustahlerzeuger
Baustofferzeuger
Bekleidungserzeuger (fabrikmäßig)
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Beton- und Betonwarenerzeuger
Betriebsberater
Bettwarenerzeuger
Bijouteriewarenerzeuger
Blitzschutzanlagenbauer
Bodenleger und -schleifer
Bootsbauer
Brauereien und Brauereidepots
Büromaschinenmechaniker
Dachdecker
Dachpappen- und Teererzeuger
Dentisten
Drahtwarenerzeuger
Drucker
Eisen- und Metallwarenerzeuger
Elektrizitätsversorgungsunternehmen
Elektrogeräte- und Elektrowarenerzeuger
Elektroinstallateure

Emaillere
Erd- und Raupenarbeiten
Fahrradmechaniker
Faßbinder
Feldgemüsebauer und landwirtschaftliche Gärtner
Filmproduzenten
Fischzüchter
Fleischindustrie und Fleischhauer
Fliesen- und Plattenleger
Frächter, Botendienste
Friseur, Perückenmacher
Fotograf
Fußpfleger
Galanteriewarenerzeuger
Garagenvermieter
Gartenarchitekten und Gartengestalter
Gärtner, Gartenbauunternehmen
Gas- und Wärmeversorgungsunternehmen
Gas- und Wasserleitungsinstallateure
Gebäudereiniger
Geflügelhalter, Geflügelmäster
Geflügelzüchter
Gerüstverleiher
Getränkeerzeuger (alkoholisch und nicht alkoholisch)
Gipser und Stukkateure
Gips- und Kreidewerke
Glaser
Glasschmucksteinerzeuger
Glaswarenerzeuger
Graphiker
Gummi- und Kautschukwarenerzeuger
Gürtler
Hafner
Handel mit Bettwaren
 Blumen
 Boden- und Wandbelägen
 Brennstoffen

Büchern
Eisen- und Metallwaren
Elektrogeräten
Fahrzeugen
Getränken
Haushaltsartikeln
Küchengeräten und -maschinen
Lebens- und Genußmitteln
Maschinen
Mineralölprodukten
Möbeln
Musikalien
Optischen Geräten
Papierwaren
Schallplatten
Schuhen
Spielwaren
Tabakwaren
Textilien
Treibstoffen (Tankstellen)
Uhren
Waffen
Werkzeugen
Zeitschriften und Zeitungen

Handpfleger
Handschuhmacher
Handweber
Haus- und Filzschuherzeuger
Heilmittelerzeuger
Heil- und Mineralquellenbetriebe
Heizungsbauer
Hobelwerke
Hohlglasveredler
Holzhäuserbauer
Holzschnitzer
Holzschuherzeuger
Hutmacher, Kappenmacher

Imker
Kalkbrenner
Kanalräumer
Käserei
Kfz-Mechaniker
Kleidermacher
Korb- und Flechtwarenerzeuger
Kosmetikwarenerzeuger
Kosmetiker
Kunstkeramiker
Kunstmaler
Kunststeinerzeuger
Kunststoffverarbeiter und -erzeuger
Kupferschmiede
Kürschner
Lackierer
Ledererzeuger, Bodenpflegemittelerzeuger
Lichtpaus- und Kopieranstalten
Luft-, Lichtbäder
Lederbekleidungserzeuger
Maler und Anstreicher
Maurer
Miedererzeuger
Masseur
Milchprodukteerzeuger, Molkereien
Möbelerzeuger (fabriksmäßig)
Mosaikleger
Müllabfuhrunternehmen
Müller
Nahrungs- und Genußmittelerzeuger
Notare
Papierwarenerzeuger
Parkett- und Riemenbodenerzeuger
Patentanwälte
Pfandleihanstalten
Pfeifenerzeuger
Pflasterer

Plakatierer
Radio- und Fernsehtechniker
Rauchfangkehrer
Raumausstatter
Rechtsanwälte
Redakteure, Journalisten
Restauratoren
Rindermäster
Säger, Sägewerke
Sattler
Schierzeuger
Schlepplifte
Schlosser
Schmiede
Schriftsteller
Schuherzeuger (fabriksmäßig)
Schuhmacher
Schweinemäster
Spediteure
Spengler
Spielwarenerzeuger
Sportartikelerzeuger
Steinbildhauer
Steinmetzbetriebe
Sticker
Strumpf-, Strick- und Wollwarenerzeuger
Tapezierer und Polsterer
Terrazzomacher
Textildrucker
Tierärzte
Tischler
Töpfer
Uhrmacher
Vergolder
Versicherungsmakler
Versicherungsunternehmer
Vulkaniseure

Wagner
Wäschereien
Wäschewarenerzeuger
Weber
Weißnäher
Wirkwarenerzeuger
Wirtschaftstreuhand
Wolltuch(Loden-)erzeugung
Zementherzeuger
Ziegelbrenner
Zimmermeister
Zivilingenieure
Ziviltechniker